



Photovoltaik-Förderprogramm 2022/2023

Förderrichtlinie der Stadt Wiesmoor zur Gewährung von Zuschüssen für
die Nutzung von Sonnenenergie

in der Fassung vom 03.11.2022

Gelöscht: 02.05

Präambel

Die Stadt Wiesmoor möchte die private Nutzung der Sonnenenergie fördern, in dem die Installation von privat genutzten Photovoltaik-Batteriespeichern sowie der Erwerb von sogenannten Balkonsolaranlagen seitens der Stadt Wiesmoor bezuschusst werden. Die bezuschussten Anlagen müssen der Eigenstromnutzung dienen.

Förderzweck ist die Nutzung des vorhandenen CO₂-Einsparpotenzials im Stadtgebiet und somit die Reduzierung des fossilen Energieverbrauchs in Wiesmoor. Neben der Minimierung von CO₂-Emissionen wird dadurch auch der Anteil der erneuerbaren Energien gesteigert und ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

§ 1 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung	2
§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen	2
§ 3 Zweckbindungsfrist der Förderung	2
§ 4 Antragsberechtigte	3
§ 5 Antragsverfahren	3
§ 6 Auszahlung der Förderung	4
§ 7 Rückforderung	4
§ 8 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch	5
§ 9 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn	5

§ 1 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

- (1) Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik-Batteriespeichern mit 100 € pro volle kWh der Batteriekapazität. Die maximale Fördersumme beträgt 1.000 €.
- (2) Die Anschaffung einer sogenannten Balkonsolaranlage wird mit einem Festbetrag in Höhe von 150 €, jedoch höchstens 50 Prozent der Anschaffungskosten bezuschusst.
- (3) Die Förderung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt. Die Förderung ist zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.
- (4) Der Zuschuss ist auf einen Einmalförderbetrag begrenzt. Gefördert wird maximal ein Photovoltaik-Batteriespeicher oder eine Balkonsolaranlage pro Wohneinheit.
- (5) Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Zuschüsse aus anderen öffentlichen Förderprogrammen können nicht für die gleiche Maßnahme mit dem vorliegenden Wiesmoorer Förderprogramm kombiniert werden.

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Es sind ausschließlich fabrikneue Anlagen förderfähig.
- (2) Voraussetzung für die o. g. Förderung nach § 1 Absatz 1 (Photovoltaik-Batteriespeicher) ist die Installation eines Photovoltaik-Batteriespeichers in Verbindung mit dem Neubau einer an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 4 kWp durch ein Elektro-Fachunternehmen, welches die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme bestätigt. Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die bezuschusste Anlage einzuhalten. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- (3) Die Balkonsolaranlagen gemäß § 1 Abs. 2 müssen über einen Modulwechselrichter verfügen und über eine Wielandsteckdose oder einen Schuko-Stecker (sofern der Wechselrichter die Norm „EN 60335-1: Schutz gegen Restspannung“ einhält, so dass die Kontakte bei Ziehen des Steckers spannungsfrei geschaltet werden) den Strom in den Endstromkreislauf der Wohnimmobilie einspeisen. Fördervoraussetzung ist, dass der vorhandene Stromzähler den technischen Vorschriften entspricht und die Anlage beim Netzbetreiber angemeldet wird. Die Anmeldung beim Netzbetreiber erfolgt auf der Internetseite der EWE-Netz GmbH. Die Anmeldung ist beim Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (4) Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen bzw. keine Lieferungs- und Leistungsverträge (z.B. Kaufverträge) abgeschlossen worden sein.

Gelöscht: Wohnung

§ 3 Zweckbindungsfrist der Förderung

- (1) Die geförderten Photovoltaik-Batteriespeicher sind mindestens zehn Jahre, ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme, in funktionsfähigem Betrieb zu halten. Bei früherer Abschaltung kann die Stadt gemäß § 7 die Förderung zurückfordern. Balkonsolaranlagen müssen mindestens fünf Jahre im Eigentum der/des Antragstellers/-in verbleiben.
- (2) Bei einer Weiterveräußerung des Grundstücks oder im Erbfall gehen die Fördervereinbarungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt für Photovoltaik-Batteriespeicher gem. § 1 Abs. 1 sind natürliche Personen, die Eigentümer/innen von Wohnimmobilien im Wiesmoorer Stadtgebiet sind und beabsichtigen, die Anlage auf einem selbstgenutzten Wohngrundstück im Stadtgebiet von Wiesmoor zu installieren und zu betreiben.
- (2) Antragsberechtigt für Balkonsolaranlagen gem. § 1 Abs. 2 sind natürliche Personen, die Mieter/innen oder Eigentümer/-innen von Wohnimmobilien im Wiesmoorer Stadtgebiet sind und beabsichtigen, eine Balkonsolaranlage für den eigenen Strombedarf im Stadtgebiet von Wiesmoor zu installieren und zu betreiben.
- (3) Über das Vermögen des/der Antragstellers/in darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden.
- (4) Pro Wohneinheit ist eine Anlage förderfähig.
- (5) Eigentümer/-innen oder Eigentümergemeinschaften von mehreren Grundstücken/Wohneinheiten oder Mieter/-innen mit nicht selbst bewohnten Wohneigentum können insgesamt nur einen Förderantrag stellen.

Gelöscht: auf ihrem Balkon bzw. an ihrer (Miet-)Wohnung

Gelöscht: Die Antragsberechtigten dürfen über keine eigene Dachfläche verfügen, auf der eine Dachflächensolaranlage installiert werden könnte.

§ 5 Antragsverfahren

Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

- (1) Zur Antragstellung muss das **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular**, inklusive der benötigten Nachweise, bei der Stadt Wiesmoor eingereicht werden. Die Antragstellung muss durch eine antragsberechtigte Person im Sinne des § 4 dieser Förderrichtlinie erfolgen. Förderanträge können nur innerhalb des Förderzeitraumes gestellt werden [siehe hierzu auch § 5 (7) und § 8 (1)].

Gelöscht: des jeweiligen Förderjahres

Der unterschriebene Antrag inklusive der benötigten Nachweise kann wie folgt eingereicht werden:

schriftlich an:

Stadt Wiesmoor
PV-Förderprogramm
Hauptstraße 193
26639 Wiesmoor

oder

eingescannt und als E-Mail-Anhang an: danny.stahl@wiesmoor.de

sowie auch über ein Onlineformular auf der Homepage der Stadt Wiesmoor.

Das benötigte Antragsformular wird zudem als Vordruck im Papierformat im Rathaus und zum Download auf der Internetseite der Stadt Wiesmoor zur Verfügung gestellt.

- (2) Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Unvollständig eingereichte Anträge gelten bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben oder Nachweise als nicht eingegangen.

Prüfung und Bewilligung

- (3) Die Anträge werden nach Datum des Eingangs bei der Stadt Wiesmoor, getrennt nach Batteriespeichern und Balkonsolaranlagen, bearbeitet. Es zählt ausschließlich der Posteingangsstempel beziehungsweise das Eingangsdatum der E-Mail. Die Bearbeitung sowie Vergabe der Zuschüsse erfolgt nach dem Windhund-Verfahren. Bei zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.
- (4) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen. Die Summe der Zuwendung kann jedoch reduziert werden, sofern sich die für die Förderung notwendigen Voraussetzungen verändern. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Beauftragung darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Vorher getätigte Käufe können nicht gefördert werden. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder die Einholung von Angeboten beeinträchtigen die Förderung nicht. Alle erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der Maßnahme sind vom Antragsteller rechtzeitig einzuholen.
- (6) Der Photovoltaik-Batteriespeicher bzw. die Balkonsolaranlage muss spätestens zum 15.10.2023 in Betrieb genommen werden. Die Frist zur Inbetriebnahme bis zum 15.10.2023 gilt auch rückwirkend für bereits beschiedene Förderanträge.
- (7) Sind die für den Förderzeitraum vorgesehenen Fördermittel ausgeschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausbezahlt.

Gelöscht: innerhalb von 8 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides in Betrieb genommen werden. Im begründeten Einzelfall kann die Frist auf schriftlichen Antrag einmalig um bis zu 2 Monate verlängert werden.

Gelöscht: das laufende Förderjahr

§ 6 Auszahlung der Förderung

- (1) Damit die Auszahlung getätigt werden kann, muss der Zuwendungsempfänger den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweis, eine Kopie der Schlussrechnung, einen Zahlungsbeleg, ein Nachweis der Inbetriebnahme (Eintrag ins Marktstammdatenregister oder Anmeldung beim örtlichen Netzbetreiber) sowie ein Foto der geförderten Anlage bei der Stadt Wiesmoor vorlegen.
- (2) Bei der Förderung eines Photovoltaik-Batteriespeichers ist zusätzlich das Inbetriebsetzungsprotokoll für den Photovoltaik-Batteriespeicher einzureichen.
- (3) Die Unterlagen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sind 6 Wochen nach der offiziellen Inbetriebnahme bei der Stadt Wiesmoor vorzulegen. Anschließend erfolgt die Auszahlung des Zuschusses per Überweisung.
- (4) Der unterschriebene Verwendungsnachweis kann schriftlich oder digital als E-Mail- Anhang über die in § 5 (1) genannten Kontaktadressen eingereicht werden.

§ 7 Rückforderung

- (1) Der Förderbetrag ist bei Zweckentfremdung oder Verkauf des Fördergegenstandes vor Ablauf des zehnjährigen Eigennutzungszeitraumes bei Photovoltaik-Batteriespeichern sowie vor Ablauf des fünfjährigen Eigennutzungszeitraumes bei Balkonsolaranlagen nebst 3 % Zinsen, anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraumes, zurückzuzahlen. Oben genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen der Stadt Wiesmoor unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Wiesmoor behält sich stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand der Stadt Wiesmoor vorzeigen müssen. Kann diese Vorführung nicht

erbracht werden, kann dies im Einzelfall ebenfalls zu einer Rückforderung im o. g. Rahmen führen.

- (3) Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, usw.) können ebenfalls zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Fördermittel führen.

§ 8 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Wiesmoor. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt Wiesmoor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für den Förderzeitraum zur Verfügung stehenden Mittel.

Gelöscht: das Förderjahr

§ 9 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn

- (1) Die angepasste Richtlinie tritt zum _____ in Kraft.
- (2) Der Förderzeitraum begann am 13.06.2022 und endet am 30.04.2023. Förderanträge werden ausschließlich beschieden, wenn diese innerhalb des Förderzeitraumes eingegangen sind [siehe hierzu auch § 5(1) und § 5(7)].
- (3) Die Stadt Wiesmoor kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie. Diese wird auf der Internetseite der Stadt Wiesmoor veröffentlicht.

Gelöscht: 13.06.2022

Gelöscht: neue

Gelöscht: i

Gelöscht: t

Gelöscht: 31.12.2022

Wiesmoor, den _____

Gelöscht: 07.06.2022

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister

Lübbers